

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2018/978

Finanzierung von Führerscheinen

Jugendhilfeplanungsgruppe	13.08.2018	TOP
Jugendhilfeausschuss	23.08.2018	TOP

Anfrage vom 16.07.2018 von Frau Alina Wegener, beratendes Mitglied Jugendhilfeausschuss:

Wie ist die aktuelle Vorgehensweise des Jugendamts bei der (Teil-)Finanzierung eines Führerscheins für einen jungen Menschen, der sich in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, und diesen Führerschein beispielsweise für seine Ausbildung benötigt? Wie wird diese Vorgehensweise begründet?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die jeweiligen Pflegesätze werden nach Festlegung des Landes gewährt, diese wurden zuletzt am 1.1.2018 erhöht (siehe Anlage 1 Ende).

Der Zuschuss zum Führerschein ist Teil pauschal gezahlter monatlicher Sonderzahlungen. Deren Ausgestaltung wurde für den Kreis Lüchow-Dannenberg zuletzt am 1.1.2014 geändert (siehe Anlage 1). Hierin (Seite 3) ist ein monatlicher Pauschalbetrag für Sonderbedarfe fest gelegt, welcher – zusätzlich zur Grundleistung nach Pflegegeldtabelle – monatlich gezahlt wird.

Darin enthalten sind auch „Zuschuss zum Führerschein, Fahrrad“

Er beträgt für

- 0 – 5 Jahre: € 30,-
- 6-11 Jahre :€ 50,-
- ab 12 Jahre: € 70,-

Nebenleistungen für stationäre Hilfe in Einrichtungen werden ebenfalls im Landesrahmenvertrag aufgeführt. In diesem ist fest gelegt, dass für Sonderaufwendungen im Einzelfall jährlich 1400 Euro als Pauschale in die Berechnung des Entgeltes einfließen. Hiervon könnten auch Beträge zum Erwerb des Führerscheines zurückgelegt werden, analog der Verfahrensweise bei Pflegeeltern.

Im Anhang außerdem die Richtlinie des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus 2014, in welcher festgelegt ist, welche individuellen Nebenleistungen beantragt werden können (Anlage 2) sowie der Taschengelderlass aus dem Jahre 2013 (Anlage 3).

Ist die Anfahrt zu einer Ausbildung nicht ohne einen Führerschein zu vollziehen, kann ggf. ein Antrag beim Jobcenter gestellt werden. Herr Sebastian Boeck, Teamleiter für Leistungsgewährung SGB II des Jobcenters Lüchow, führt (für U 25) dazu folgendes aus:

- Voraussetzung ist, dass es sich um einen Kunden des Jobcenters handelt (Leistungsbezug muss gegeben sein)
- Im begründeten Einzelfall bis Pkw-FS Klasse B – mit Arbeitgeberzusage und nach Antrag
- Förderung bis zu 1.500 Euro,
- Vorlage der Rechnung,
- Überweisung grundsätzlich direkt an die Fahrschule

Seitens des Pflegekinderdienstes ist ein Zuschuss bis max. € 500,- nach Vorlegen des erfolgreichen Abschlusses des Führerscheines möglich, wenn

- dieser für die Erreichung eines Ausbildungsplatzes benötigt wird
- ist dies der Fall, muss ein Antrag beim Job Center gestellt werden
- dieser für die Verselbstständigung des jungen Menschen notwendig ist
- öffentliche Verkehrsmittel nicht oder ungenügend zur Verfügung stehen
- Einzelfallprüfung und Fachteam erforderlich

Anlagen:

1. 2018-Pflegegeldrichtlinie von 2014-Beträge neu 2018
2. 2014 Nebenleistungen nach 34,35u35a
3. Taschengelderlass vom 25.03.2013

Finanzielle Auswirkungen:

keine
